


## Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 6. März 1947.

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Thalwil	0141-0052

**833. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 16. Januar 1947 ersuchte der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 17. Dezember 1946 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Etzlibergstraße (III. Kl.) zwischen „Langacker“ und „Strickacker“. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 102 vom 24. Dezember 1946. Laut einer Bestätigung des Bezirksrates Horgen vom 9. Januar 1947 sind keine Einsprachen erhoben worden.

Bei der Etzlibergstraße handelt es sich um den nordöstlich der Säumerstraße (III. Kl.) verlaufenden Flurweg, der im „Langacker“ bzw. im „Strickacker“ in die genannte Gemeindestraße einmündet. Für das rein landwirtschaftliche Gebiet von Etzliberg besteht, wie verschiedene Baugesuche beweisen, trotz seiner großen Entfernung vom Dorf dank seiner vorzüglichen Wohnlage und wegen der Aussicht Interesse für Bauzwecke. Für die Erschließung fehlen die baugesetzlichen Grundlagen, insbesondere in straßenbaulicher Beziehung, da der Flurweg den entsprechenden Vorschriften nicht genügt (§ 46 des Baugesetzes). Andererseits ist auch die Gemeinde Thalwil an der Etzlibergstraße interessiert, da sie beabsichtigt, den heute zwischen Oberrieden bis Etzliberg ausgebauten Höhenweg später unter Einbezug des mittleren Teilstückes Etzliberg-Heuelweg dieser Straße in Richtung Rüschtikon fortzusetzen. Die festgesetzten Bau- und Niveaulinien basieren auf einem von der Gemeindeversammlung bereits genehmigten Ausbauprojekt, welches außer einer Streckung der Straße bei der durch Brand zerstörten Liegenschaft Vers.-Nr. 957 eine Verbreiterung der Fahrbahn vorsieht. Um der Etzlibergstraße im mittleren Teilstück ebenfalls den dem Höhenweg entsprechenden Charakter eines Spazierweges erhalten zu können, ist hier eine Breite von nur 3,50 m projektiert, während das Teilstück „Strickacker“ bis zu den südlichen Häusern von Etzliberg von ursprünglich 3,50 m auf 5 m verbreitert werden soll. In Würdigung der besonderen Zweckbestimmung des erstgenannten Teilstückes, und da der Verkehr sich ohnehin fast ausschließlich auf den Zubringerdienst beschränken wird, da ferner bei der Einmündung des Heuelweges und in Etzliberg Ausweichstellen vorgesehen sind, läßt sich ausnahmsweise eine geringe Abweichung von der sonst für solche Straßen üblichen Breite verantworten.

Der Baulinienabstand beträgt je nach den örtlichen Verhältnissen und unter Zugrundelegung von Vorgartentiefen von 5—6,50 m 15—17 m, was für den lokalen Charakter dieser Straße genügt.

Die Niveaulinie ist, ausgenommen für die Korrektionsstrecke Profil 240—310, der bestehenden Nivellette der Etzlibergstraße angepaßt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluß vom 17. Dezember 1946 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Etzli-

MARTIN ZÜRICH TIERBAUAMT  
PLAN-ARCHIV  
M. 52

bergstraße (III. Kl.) zwischen „Langacker“ und „Strickacker“ werden gemäß den vorliegenden Plänen genehmigt.

II. Die Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Gemeinderat Thalwil öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Zustellung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels, an den Bezirksrat Horgen und an die Bau-  
direktion.

Zürich, den 6. März 1947.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:



Der Kantonsrat hat sich im den vorliegenden Plänen (III. Kl.) vorliegenden Plänen genehmigt. Die Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Gemeinderat Thalwil öffentlich bekannt zu geben. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Zustellung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels, an den Bezirksrat Horgen und an die Bau-  
direktion.  
Zürich, den 6. März 1947.  
Vor dem Regierungsrate.  
Der Staatsschreiber:  
J. Riffli  
Die Niveaumessung ist zusammengefasst für die Korrekturen...  
Auf Antrag der Bau-  
direktion  
beschließt der Regierungsrat:  
I. Die vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss vom 17. De-  
zember 1946 festgesetzten Bau- und Niveaumessungen an der Fähr-  
wegspur unter Führung des mittleren Teilstrasses Fährweg-  
Handweg dieser Straße in Richtung Riedikon fortzusetzen.  
Die festgesetzten Bau- und Niveaumessungen basieren auf einem  
von der Gemeinderatsversammlung bereits genehmigten Ausbau-  
projekt, welches außer einer Streckung der Straße bei der  
durch Brand zerstörten Kognoskanthaus Nr. 857 eine Ver-  
breiterung der Fährwegspur vorsieht. Um der Fährwegspur  
im mittleren Teilstrack ebenfalls den dem Handweg entspre-  
chenden Charakter eines Spaxweges erhalten zu können, ist  
hier eine Breite von nur 3.50 m projektiert, während das Teil-  
stück „Strickacker“ bis zu den südlichen Häusern von Fähr-  
weg von ursprünglich 3.50 m auf 5 m verbreitert werden soll.  
In Würdigung der besonderen Zweckbestimmung des entge-  
genen Teilstrasses, und da der Verkehr sich ohnehin fast aus-  
schließlich auf den Zubringerdienst beschränkt wird, da für  
nur bei der Einmündung des Handweges und in Fährweg Aus-  
weichstellen vorgesehen sind, läßt sich ausnahmsweise eine ge-  
ringere Verbreiterung von der sonst für solche Straßen üblichen  
Breite veranlassen.  
Der Kantonsrat hat sich im den vorliegenden Plänen (III. Kl.) vorliegenden Plänen genehmigt. Die Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Gemeinderat Thalwil öffentlich bekannt zu geben. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Zustellung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels, an den Bezirksrat Horgen und an die Bau-  
direktion.  
Zürich, den 6. März 1947.  
Vor dem Regierungsrate.  
Der Staatsschreiber:  
J. Riffli